

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Joachim Siol,
Karlsruhe

AUS DEM INHALT:

Sonderbeilage

Dr. Hans Gerhard Ganter, Richter am BGH, Karlsruhe
Die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des Bundesgerichts-
hofs zur Anwaltshaftung seit 1984

Seite 2029

Univ.-Prof. Dr. Peter Derleder, Bremen
Transparenz und Äquivalenz bei bankvertragsrechtlicher
Zinsanpassung

Seite 2041

Rechtsanwalt Markus Miederhoff, München
Bankaufsichtsrechtliche Beurteilung von Unternehmens-
verträgen unter vergleichender Berücksichtigung des
Versicherungsaufsichtsrechts

Seite 2052

Gastkommentar: Rechtsanwalt Lutz Tillmanns
Was bringt ein neuer Aktienkodex?

Seite 2053

BGH, 18. 9. 2001
Zur Frage der Beschränkung der Überwachungsaufgabe der
Depotbank auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Tätigkeit
der Kapitalanlagegesellschaft; zum Grundsatz der Risiko-
streuung gemäß § 1 Abs. 1 KAGG

Seite 2062

BGH, 17. 9. 2001
Zur Frage des Schutzes einer abhängigen GmbH gegen
Eingriffe ihres Alleingeschafters

Seite 2078

BGH, 12. 6. 2001
Grundsätzlich kein Urkundsverfahren für den
Rückforderungsprozess bei einer Bürgschaft auf erstes
Anfordern

Inhaltsverzeichnis

Sonderbeilage

Dr. Hans Gerhard Ganter, Richter am BGH, Karlsruhe

Die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zur Anwaltshaftung seit 1984

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Peter Derleder, Bremen

Transparenz und Äquivalenz bei bankvertragsrechtlicher Zinsanpassung 2029

Rechtsanwalt Markus Miederhoff, München

Bankaufsichtsrechtliche Beurteilung von Unternehmensverträgen unter vergleichender Berücksichtigung des Versicherungsaufsichtsrechts 2041

Gastkommentar

Rechtsanwalt Lutz Tillmanns, Bonn

Was bringt ein neuer Aktienkodex? 2052

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesgerichtshof 18. 9. 2001 Zur Frage der Beschränkung der Überwachungsaufgabe der Depotbank auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft; zum Grundsatz der Risikostreuung gemäß § 1 Abs. 1 KAGG 2053

Kammergericht 20. 10. 2000 Keine Anfechtbarkeit von Sicherheiten für Neukredite durch Verwalter im Gesamtvollstreckungsverfahren 2054

OLG Saarbrücken 6. 7. 2001 Einwendungen der Garantin bei der Garantie auf erstes Anfordern 2055

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 17. 9. 2001 Zur Frage des Schutzes einer abhängigen GmbH gegen Eingriffe ihres Alleingeschafters 2062

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 10. 7. 2001 Zur Frage der Haftung des Gesellschafters einer GmbH i.G. für ungerechtfertigte Einnahmen aus einem Generalunternehmervertrag 2068

Bundesgerichtshof	21. 6. 2001	Zur Auslegung einer Sicherungsabrede über einen Sicherheitseinbehalt; zur Stellung einer Austauschbürgschaft zur Ablösung eines Sicherheitseinhalts	2070
Bundesgerichtshof	5. 7. 2001	Zur Ermittlung der Eignung zum gewöhnlichen Gebrauch eines Ladenlokals	2071
Bundesgerichtshof	13. 9. 2001	Zu den Anforderungen an die Fälligkeit des Werklohns	2073
Bundesgerichtshof	13. 9. 2001	Zur Darlegungslast für einen Verstoß gegen das Preisrecht der HOAI	2076
Bundesgerichtshof	12. 7. 2001	Grundsätzlich kein Urkundsverfahren für den Rückforderungsprozess bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern	2078

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppeler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com;

Anzeigen: Ilona Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 137,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,98) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM –,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV